

Haßler. In dieser Beziehung muß ich erwähnen, daß das Comité, welches zur Verfassung dieses Entwurfes ernannt wurde, mit den Arbeiten noch keineswegs zu Ende gekommen ist, ungeachtet des besten Willens und eifrigsten Bestrebens. Die Frage ist von solcher Wichtigkeit, daß sie von allen Seiten berathen und erwogen werden muß, daß es uns unmöglich war, mit derselben fertig zu werden. Daher glaube ich beantragen zu müssen, daß Euer Excellenz, wenn keine andere Arbeit vorliegt, den Beschluß dahin machen, den Landtag bis Montag über 8 Tage zu vertagen, bis dorthin hoffen wir fertig zu sein, nur wäre es zu wünschen, daß die Versammlung, wenn sie es für nothwendig erachtet, eine Kommission ernenne, um unseren Entwurf zu prüfen, um alle Verzögerung zu vermeiden, da es sehr wichtig ist, daß unsere Arbeiten so schnell als möglich an den Reichstag in Wien gelangen, damit er sehe, worin die Wünsche der Steiermärker bestehen.

Präsident. Ich glaube, daß die Vertagung nothwendig sein wird, denn wenn das Comité nicht fertig ist, so können wir nicht berathen.

Heschl. Ich würde um eine 14 tägige Vertagung bitten, weil wir den Entwurf doch früher bekommen und überlesen wollen, denn sonst sind wir ja nicht vorbereitet.

Präsident. Es handelt sich um eine weitere Frage, wollen wir den Antrag, den die Kommission machen wird, gleich hier berathen, oder soll eine Prüfungs-Kommission ernannt werden? Wird aber eine Prüfungs-Kommission ernannt, so muß der Landtag auf eine längere Zeit vertagt werden, weil diese Kommission zur Prüfung auch wieder Zeit haben muß. Ich frage sie daher, ob der Landtag auf 8 Tage vertagt werden soll, ja oder nein?

(Mehrheit dafür.)

Haßler. In mancher Beziehung wäre es wünschenswerth noch mehr Zeit zu gewinnen, denn um eine solche Frage gründlich zu berathen, ist ein halbes Jahr nicht zu viel, wir müssen aber bedenken, daß der Reichstag schon im Zuge ist, und er Beschlüsse fassen könnte, die mit unseren Wünschen im Widerspruche stehen, es ist daher gut, wenn unsere Wünsche früh genug an den Reichstag kommen.

Verko. Ein Theil dürfte ja wohl fertig sein, und mit diesem könnte man anfangen.

Haßler. Ueber die Grundsätze haben wir uns schon vereinigt und zwar auf eine bewunderungswürdige, schnelle Weise, weil jeder vom Wohle des Landes ausgegangen ist, und keiner seine eigenen Interesse berücksichtigt hat; da-

her ist die Arbeit so weit gediehen, aber vollendet ist sie noch nicht.

Huhl. Ich glaube auf 14 Tage, denn in 8 Tagen kommen wir gerade nach Hause.

Präsident. Wenn die Mehrheit 14 Tage wünscht, so habe ich nichts dagegen.

Pittoni. Wie wird es denn dann mit den Reisekosten gehalten? Ich glaube, wenn die Herren Deputirten auf 14 Tage nach Hause gehen, so ist es billig, daß ihnen die Reisekosten vergütet werden.

Verko. Deshalb habe ich ja auch gesagt, daß wir gleich fortfahren sollen.

Sinz. Ich glaube für eine 14 tägige Vertagung um so mehr stimmen zu müssen, weil es leicht möglich sein kann, daß wir kommen, und das Comité mit seiner Arbeit noch nicht fertig ist.

Haßler. In 8 Tagen, glaube ich wohl, daß wir fertig sein werden.

Kalchberg. Ueber den 3. Theil des Antrages, ob eine Kommission ernannt werden soll, welche den Entwurf des Comité zu prüfen hätte, ist noch nicht entschieden worden; würde sich die hohe Versammlung dahin entscheiden, daß eine Kommission nothwendig sei, so würden 8 Tage nicht zureichend sein, daher glaube ich, sollte zuerst hierüber abgestimmt werden, und dann erst über die Zeit der Vertagung.

Kaiserfeld. Ich glaube nicht, daß eine eigene Kommission nothwendig sein dürfte, weil wir die allgemeinen Grundsätze ja in allgemeine Verhandlung nehmen können.

Pittoni. Ich glaube auch nicht, daß eine eigene Kommission ernannt werden soll, weil das Comité ohnedieß aus der hohen Versammlung des Landtages hervorgegangen ist.

Präsident. Also bleibt es bei der stägigen Vertagung ohne Ernennung einer eigenen Prüfungs-Kommission, ja, oder Nein?

(Mehrheit dafür.)

Sparowik. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß wir über die Heimfälligkeit der Gründe noch nichts gesagt haben; diese sollen aber ebenfalls hier zur Sprache kommen.

Präsident. Darüber bestehen eigene Gesetze, auch glaube ich, daß heimfällige Gründe nur wenig mehr bestehen werden.

Montag über 8 Tage sehen wir uns also wieder, meine Herren!

(Schluß der Sitzung um halb 3 Uhr.)



XXXVII. Sitzung vom 31. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Formentini (liest das Protokoll der 35. Sitzung).

Präsident. Hat Jemand über die Abfassung dieses Protokolles Etwas zu bemerken?

Suggis. Wenn ich nicht irre, so ist damals, als das Provisorium besprochen wurde, nur davon die Rede gewesen, daßselbe zugleich mit der Vorlage dieses Ablösungs-Gesetzes in Antrag zu bringen, nicht aber, daß es zugleich auch eintreten soll, es mag sein, daß ich es überhört habe.

Formentini (liest die hierauf Bezug nehmende Stelle).

Suggis. Dann ist mein Einwurf gehoben.

Leitner (liest das 36. Sitzungs-Protokoll).

Präsident. Hat hierüber Jemand Etwas zu bemerken?

(Niemand bemerkt Etwas).

Ehe wir jetzt zu dem 3. Punkte unserer Berathung, welcher die künftige Verfassung des Prov. Landtages betrifft, schreiten, sind einige Petitionen da, welche die Urbarial-Ablösung betreffen, und unter diesen ist zuerst die Petition des steierm. Prälatenstandes mit der Bitte, diese Petition an den hohen Reichstag einzubegleiten.

Formentini (liest die Petition).

Präsident. Meine Herren, diese Petition kann natürlicher Weise in den vom Landtage gefaßten Beschlüssen keine Aenderung hervorbringen, denn was beschlossen worden ist, das ist beschlossen; aber man kann den Petitionsstellern es nicht verweigern, mit der Einbegleitung dieses Gesetzesentwurfes auch diese Petition an den Reichstag einzusenden.

Wasserfall. Ich erlaube mir die Frage; ist die Bitte der Ueberreichung dieser Petition an Euer Excellenz gestellt? in so ferne nun Euer Excellenz dieses thun wollen, kann der Landtag nichts entgegen haben, wenn dieses aber vom Landtage geschehen soll, so muß ich mir wohl erlauben, dagegen zu protestiren; die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, sind auch für die Minorität bindend; dieser ist es nun gestattet, ihr *Votum separatum* zu Protokoll zu geben, sie hat aber kein Recht, eine Petition zu überreichen, und wir würden dadurch, wenn diese Petition der Landtag an den Reichstag einbegleiten sollte, in eine Inconsequenz der größten Art verfallen, weil wir dadurch zeigen würden, daß wir Beschlüsse fassen, ohne sie zu respektiren; es müßte dann nothwendiger Weise auch den übrigen Besitzern und daher auch den Herren des 3. Standes gestattet sein, ähnliche Petitionen niederzulegen, und dadurch wird es dann geschehen, daß wir in einen Petitionskrieg gerathen, und unsere mühsame Arbeit nichts ist, als nur ein Krieg eines Interesses gegen das andere; gegen die Form, daß diese Petition vom Landtage einbegleitet werden soll, würde ich meines Theils protestiren.

Präsident. Ich glaube dennoch, daß der Landtag es einbegleiten kann, ohne sich in eine Erörterung dieser Frage einzulassen, oder ohne für, oder gegen diese Petition zu sprechen. Es kommen noch 2 Petitionen, und zwar eine von den Herrschaftsbesitzern, und dann ein Antrag, den wir aber erst berathen müssen, vom Hrn. Dr. Sinz hinsichtlich der Heimfälligkeitsgründe.

Wasserfall. Auch ich habe hinsichtlich der Heimfälligkeitsgründe Etwas in Anregung bringen wollen, wegen einem eigenen §., wo es heißen soll, daß der Unterthans-Verband erlöschen soll. Dieses ist eine Lücke, die wesentlich ist, und ausgefüllt werden muß.

Präsident. Sie haben gehört, daß die Petition in den Beschlüssen des Landtages keine Aenderung treffen kann, aber es kann Ihnen nicht verargt werden, zu wünschen, daß ihre Petition zur Kenntniß des Reichstages komme.

Scheucher. Ich erlaube mir zu erinnern, daß gleich vom Anfange beschlossen wurde, daß schriftliche Petitionen nicht eingelegt werden sollen, weil es zeitraubend ist; damals haben auch mehrere Bauern-Gemeinden Petitionen überreichen wollen, es ist darüber abgestimmt worden, daß es nicht statthaft ist.

Präsident. Es kann sein, aber ich weiß mich nicht zu erinnern. Die schriftlichen *Vota separata* sind nicht erlaubt worden, vorzutragen; von Petitionen überhaupt wüßte ich nicht, daß sie zurückgewiesen worden wären. Es haben neulich einige Unterthanen der Herrschaft Studenitz eine Petition an den Landtag gemacht, wegen Weiderecht, darauf hat man aber die Antwort gegeben, daß sie nicht zum Landtage gehöre, weil einzelne Fälle hier nicht entschieden werden können.

Prälat v. Rein. Wir von Seite des Prälatenstandes haben nicht das Ansinnen an die Landtagsversammlung stellen wollen, daß von der Landtagsversammlung selbst, diese Petition an das Ministerium und an den Reichstag gestellt werden soll; sondern wir haben, wie es auch die *Textur* zeigt, diese Bitte an Euer Excellenz an das hohe Präsidium gerichtet, weil wir glaubten, daß uns der Landtag diese Einbegleitung unbeschadet anderer Rechte nicht gewähren könne, übrigens glaubten wir zugleich offen und gerade zu handeln, daß wir auch zugleich gebethen haben, diese Petition hier bekannt zu machen, daher wird es uns nicht übel anstehen, wenn wir frei und offen mit dem heraus rücken, was wir schon beim Beginne des Landtages waren. Wir bitten daher, daß Euer Excellenz die Gnade haben wollen, sich darüber auszusprechen, ob Euer Excellenz sich veranlaßt sehen, diese Petition unter der Firma des Präsidiums an das Ministerium oder den Reichstag einzubegleiten, oder ob Euer Excellenz einen Anstand haben. Im letz-

teren Falle wären wir bemüßiget, unmittelbar den Weg an das Ministerium einzuschlagen.

Präsident. Das letztere kann ihnen nicht genommen werden, ich glaube, es ist ein Beweis der Offenheit von Seite des Prälatenstandes, daß Sie es dem Landtage zuerst mittheilen, und daß kein Anstand sein wird, diese Petition vom Landtage aus, ohne sich in eine Empfehlung oder Besprechung weiters einzulassen, simplieter an den Reichstag zu übersenden.

Wasserfall. Euer Excellenz, ich muß noch einmal bitten, daß dieser Gegenstand in keine Verührung mit den Landtagsbeschlüssen komme.

Präsident. Ich bin nicht der Meinung, daß die Petition mittels eines besonderen Berichtes einbegleitet werden soll, sondern nur simplieter mit dem Gesetzes-Entwurfe.

Kalchberg. Euer Excellenz, ich bin der Meinung, daß das Präsidium unzertrennlich vom Landtage sei, und daher auch Euer Excellenz als Präsident dieses Landtages die Petition nicht überreichen können, ich glaube, daß diese Petition dem Landtage fremd ist; das Petitionsrecht ist unbeschränkt und frei, jeder Staatsbürger kann es ausüben, also auch die Prälaten; sie können auch die Petition an den Reichstag überreichen, aber der Landtag hat sich weder in corpore zu beschäftigen, noch auch das Präsidium. Ich glaube, daß dieß auch andere Petitionen hervorrufen, und dieß dem guten Zwecke, den wir erreichen wollen, nachtheilig sein würde.

Kottulinsky. Ich glaube, es dürfte über die Meinung des Hrn. v. Kalchberg und Dr. Wasserfall abgestimmt werden.

Präsident. Ich bin nicht gesonnen, mich vom Landtage zu trennen, denn wenn ich das wollte, so dürfte ich das, was bisher beschlossen wurde, und nicht nach meiner Meinung war, nicht unterschreiben, ich will mich nicht separiren, wenn es aber manchmal auf meine Stimme angekommen wäre, so würde ich anders gestimmt haben.

Berditsch. Euer Excellenz, ich würde dann bitten, daß es jedem Stande freistehen soll, Petitionen vorzulegen, und wenn die Petition der Herren Prälaten einbegleitet wird, so werden auch wir eine binnen 3 Tagen vorlegen, wenn es für einen Stand giltig ist, so muß es auch für den andern gelten.

Kottulinsky. Euer Excellenz, ich glaube, es wäre dann unmaßgeblich so zu fragen; ob gegen bereits gefaßte Beschlüsse des Landtages Petitionen durch den Landtag vorgelegt werden sollen und können.

Präsident. Ich glaube, damit wir nicht Zeit verlieren, wird es am besten sein, da die Abstimmung ohnedieß dagegen ausfallen wird, wenn ich diese Petition wieder zurückgebe, wo Sie es dann selbst überreichen können.

Prälat v. Rein. Ich würde nur um einen kurzen Bescheid dieses Inhaltes bitten, weil nicht alle beisammen sind, und das würde viel Angelegenheit verursachen, wenn wir die Petition überall herumschicken müßten, weil uns sonst eingewendet werden könnte, warum nur wir 2 diese Einlage an das Ministerium geben wollen.

Präsident. Ich sehe schon, daß keine Geneigtheit da ist, diese Petition vom Landtage aus an den Reichstag zu überreichen, daher, glaube ich, sollen wir den Bescheid dahin geben, daß, nachdem der Landtag bereits über den ganzen *Urbarial-Gesetzes-Entwurf* seine Beschlüsse gefaßt hat, eine Petition gegen diese Beschlüsse weder vom Landtage noch vom Präsidio an den Reichstag überreicht werden könne.

Emperger. Ich erlaube mir, die Bitte zu stellen, daß über den Antrag des Hrn. Grafen Kottulinsky abgestimmt werden soll; es ist ein allgemeiner Antrag, und gewissermaßen ein Grundsatz, der über Alles entscheidet.

Kottulinsky. Ich habe den Antrag dahin gestellt, daß gegen bereits vom Landtage gefaßte Beschlüsse Petition-

nen einzelner Landtagsmitglieder weder durch den Landtag noch durch das Präsidium einbegleitet werden können.

Präsident. Meine Herren! wer dafür ist, beliebe aufzustehen.

(Große Mehrheit dafür).

Also muß der Bescheid so lauten, wie ich früher sagte. Meine Herren! hier habe ich noch eine Petition von einigen Gutsbesitzern, auch sie wollen haben, daß dieselbe an den Reichstag einbegleitet werde, wollen sie dieselbe hören?

(Mehrere Stimmen, Nein).

Präsident. Also bekommt diese Petition den nämlichen Bescheid, wie die frühere. Nun haben wir noch eine Petition des Hrn. Dr. Johann Sinz, Hof- und Gerichts-Advokat als Ersatzmann für Leoben, in Betreff der Aufhebung der Heimfälligkeit ohne alle Entschädigung der bisher Berechtigten.

Vittoni. Ich glaube, wir haben die Urbarial-Ablösungs-Frage schon beschlossen, daher auch diese Petition den nämlichen Weg, wie die frühere, zu gehen hätte.

Präsident. Es war aber von der Heimfälligkeit der Gründe noch keine Sprache.

Wasserfall. Es ist wahr, es ist davon noch nicht gesprochen worden; es bildet dieses eine große Lücke in dem Ablösungs-Gesetze, und deshalb habe auch ich mir vorbehalten, diesen Gegenstand in Anregung zu bringen; ich weiß aber nicht, ob es angeht, daß dieser Gegenstand in einer Petition von einem Ersatzmanne an den Landtag gerichtet werde, da der Ersatzmann oder der Deputirte hier selbst zu erscheinen und seine Vorschläge vorzubringen hat, nicht aber berechtigt ist, seine Vorschläge schriftlich an den Landtag einzuschicken; ich bitte daher, zuerst dieß in Berathung zu nehmen.

List. Es gehört allerdings zur Vervollständigung des Urbarial-Ablösungs-Gesetzes. Dieser Gegenstand ist früher schon übersehen worden, daher glaube ich, daß derselbe nachträglich berathen werden soll.

Vittoni. Hr. Dr. v. Wasserfall hat ja eben den Antrag gestellt, daß ein Abwesender keinen schriftlichen Vortrag machen könne; ich glaube daher, daß der Antrag des Hrn. Dr. Sinz gerade so zu behandeln ist, wie ein geschriebener Vortrag, worüber wir uns bereits dahin ausgesprochen haben, daß ein solcher nicht gehalten werden darf.

Emperger. Ich glaube aber doch, aufmerksam machen zu müssen, diesen Vorschlag nicht ganz zu verwerfen, sondern derselbe möge einer Kommission, die sich mit dem Entwurfe des Ablösungs-Gesetzes beschäftigt hat, zugewiesen werden; es kann in diesem Vorschlage doch manches Gute enthalten seyn, was dann wegfallen würde, wenn derselbe zurückgegeben wird.

Wasserfall. Es ist dieß aber ein geschriebener Vortrag, auf welchen nach unserer Geschäftsordnung keine Rücksicht genommen werden soll; wenn wir diesen Vorschlag aber fallen lassen, so ist damit nicht gesagt, daß wir über diesen Gegenstand nicht debattiren sollen.

Foregger. Alles, was der Landtag in dieser Beziehung thun kann, ist, daß diese schriftlich vorgelegte Einlage dem Hrn. Dr. v. Wasserfall, welcher ohnehin in dieser Sache einen Vorschlag zu beantragen gedenkt, in die Hände gegeben werde, um darauf Rücksicht nehmen zu können.

Stimme. Ich frage: ob auch das eine Heimfälligkeit ist, was bei uns, nämlich bei dem Stifte Admont, besteht. Bei uns besteht nämlich das Verhältniß, daß, wenn der Bauer stirbt, die Herrschaft die Kühe bezieht.

Präsident. Von solchen Fällen habe ich noch nichts gehört.

Wasserfall. Auch mir ist ein solch allgemeines Verhältniß nicht bekannt; ich glaube aber, daß diese Rechte der Herrschaften dort, wo sie bestehen, sich auf specielle Verträge gründen. Es hat nämlich die Herrschaft dem Unterthan

eine gewisse Anzahl von fundas instructas übergeben, und diese muß wieder da seyn, wenn der Unterthan stirbt.

Stimme. Das soll von uralter Zeit herrühren. Das Stift soll in einem schlechten Zustande gewesen seyn, da soll man die Leute aufgefordert haben, ihr Vieh dem Stifte zu verschreiben; später wurde das von einigen Bauern abgelöst, bei vielen besteht es aber noch.

List. Ich glaube, daß diese Abnahme des Viehes mehr eine Art Mortuar ist.

Gottweiß. Dieses Verhältniß in Obersteier wird Aehnlichkeit haben mit dem sogenannten Stiftdute der Robotpflichtigen in Untersteier; hier hat jeder zur Zugrobot verpflichtete Bauer von der Herrschaft einen Wagen, einen Pflug, eine Egge und zwei Pferde erhalten. Diese Gegenstände hießen das Stiftdut, und bei Gelegenheit der Robot-Abolition mußten dieselben abgelöst werden. Dieselben wurden auch um einen sehr niederen Preis, ich glaube um 34 fl. abgelöst. Dasselbe Verhältniß dürfte in Obersteier auch der Fall seyn; das Stift wird das Vieh ursprünglich hergegeben haben, und muß dasselbe daher auch wieder bei Todesfällen zurück bekommen.

Stimme. Ich erlaube mir zu bemerken: wenn das nicht rectificirt ist, so wird es wohl auch wegfallen müssen.

Präsident. Meine Herren! wie wäre es, wenn wir den Antrag des Hrn. Dr. Sinz dem Hrn. Dr. v. Wasserfall übergeben würden, nachdem derselbe ohnehin gesonnen ist, hinsichtlich der Heimfälligkeit einen Antrag zu machen, so kann er denselben vielleicht benützen; ist Ihnen das so recht?

(Große Majorität dafür.)

Emperger. Ich glaube noch einen Antrag stellen zu müssen, nämlich: Im Urbarial-Ablösungs-Gesetze ist nirgends der Grundsatz ausgesprochen worden, daß das Unterthans-Verhältniß im Lande aufhört; ich glaube, das wäre ebenfalls noch zu berathen.

List. Ausgesprochen ist dieses.

Emperger. Ich glaube aber, daß dieses in einem besonderen §. geschehen soll.

Kottulinsky. Ja, der Grundsatz ist richtig nicht ausgesprochen worden; es hat zwar Hr. Dr. v. Wasserfall hierüber einen Antrag gestellt, aber es ist darüber kein Beschluß gefaßt worden.

Stimme. Ich würde aber bitten, was mit diesem Vieh zu geschehen hat?

Präsident. Meine lieben Freunde! uns ist von diesem Viehe aber nichts bekannt.

Emperger. Euer Excellenz! ich glaube, wenn es die Natur eines Mortuars annimmt, so wird es dann auch fallen müssen.

Stimme. Es wird dann hiefür auch eine Ablösung seyn müssen.

Kottulinsky. Ich glaube nicht, daß es die Natur eines Mortuars haben kann, weil alle Mortuare auf 3 Prozente zu reduciren waren, und daher kein höheres abgenommen werden durfte; nachdem nun das Mortuar nicht zu den unterthänigen Liebigkeiten gehört, so ist es hier auch nicht am Plage.

Huhl. Bei uns ist der Fall, daß bei den meisten Heimfälligkeitsgründen die besten Dächlein der Herrschaft gehören; wenn nun der Bauer stirbt, und es ist kein Kind da, so gehört auch der Grund der Herrschaft; es ist diese Sache vielleicht von der Regierung schon erhoben worden; auch im Bezirke Lanfowitz gibt es viele Heimfälligkeitsgründe; es ist da von den Beamten gesagt worden, der Bauer sollte einschreiten oder ablösen. In Greifenegg, welche Herrschaft gräflich ist, sind ebenfalls die meisten Uterthanen aufgefordert worden, die Heimfälligkeit abzulösen; viele haben sie auch um 15, 20 und 10 fl. abgelöst, ich weiß das recht gut, meine Schwesier war selbst dort verheirathet; die Herrschaft hat ihr das Ganze, was unter 1200 fl. war, eingezogen, und so ist sie dann zu Grunde gegangen.

Präsident. Die Heimfälligkeit ist so aufgehoben worden, daß auf jedem Grunde, wo die Heimfälligkeit haftet, dieselbe nur einmal ausgeübt werden kann; dieß gilt vom Jahre 1788 angefangen, sonst aber war es so: so oft keine Kinder da waren, ist der Grund der Herrschaft zugefallen, sie haben ihn dann wieder verkaufen oder verschenken können, wem sie wollte, und die Herrschaft mußte ihm denselben um einen billigen Preis überlassen; wenn einer z. B. einen Grund wegen Heimfälligkeit von der Herrschaft gekauft hat, und er oder sein Sohn ohne Kinder gestorben ist, so hat die Herrschaft ihn zurückgenommen, und wieder einem Dritten geben können; dieser ist nach 30 Jahren wieder ohne Kinder gestorben, und wieder ist der Grund der Herrschaft anheimgefallen; dann aber hat Kaiser Josef bestimmt, daß das Heimfälligkeitsrecht nicht aufgehoben ist, aber nur einmal auf einem Grunde ausgeübt werden darf. Wenn also ein solcher Grund der Herrschaft zugefallen ist, so kann sie ihn, wenn sie ihn wieder verkauft, nur mehr ohne Heimfälligkeit verkaufen, damit die Heimfälligkeit sich nach und nach ganz verliere, und daher ist es auch gekommen, daß nur mehr wenige Gründe mit der Heimfälligkeit belastet sind, wie Hochwürden Herr Prälat von Lambrecht vielleicht wissen werden.

Prälat v. St. Lambrecht. Bei mir sind die Heimfälligkeiten alle abgelöst, bei andern Dominien aber bestehen noch mehrere.

Knauff-Lenz. Im Druckerkreise in Maria-Zell bei der Kameralherrschaft bestehen sie noch; wir haben noch eine fatale Angelegenheit in Verhandlung, wo ein Verwalter übersehen hat, das Heimfälligkeitsrecht geltend zu machen, er soll jetzt den Ersatz leisten; die Fälle sind sehr selten, daß solche Rechte bestehen.

Die Staatsverwaltung hat in dieser Beziehung das beobachtet, sie hat ein Verzeichniß hinausgegeben über die Heimfälligkeitsgründe, mit sehr mäßigen Ablösungsbeträgen und die meisten Unterthanen sind darauf eingegangen, und so sind nach und nach die Heimfälligkeiten ganz verschwunden. Von dem Appellationsgerichte ist es ausgesprochen worden, daß die Heimfälligkeiten intabulirt werden, es ist aber entschieden worden, daß die Heimfälligkeit keine Reallast sei, und daher nicht in das Grundbuch aufzunehmen komme.

Präsident. Meine Herren, ist es Ihnen nun recht, daß wir den schriftlichen Vorschlag des Hrn. Dr. Sinz dem Herrn Dr. v. Wasserfall übergeben?

Mehrere Stimmen. Darüber ist schon abgestimmt worden.

Kalchberg. Es könnte vielleicht privatim geschehen, denn der Geschäftsordnung gemäß ist ein solches Verfahren nicht, daß ein Antrag einem einzelnen Mitgliede zur Berathung zugewiesen werde.

Präsident. Herr Dr. v. Wasserfall hat ja erklärt, daß er hierüber einen Antrag machen will.

Kalchberg. Privatim ja, aber von Seite des Landtages ist es gegen die Geschäftsordnung, daß man einem Mitgliede einen Gegenstand zur Berathung zuweise.

Präsident. Der Antrag ist ja an den Landtag stilisirt, dieser muß ihn entweder zurückweisen, oder etwas anderes mit demselben machen.

Emperger. Ich glaube, der Bescheid solle dahin lauten: der Landtag hat beschlossen, den Antrag dem Herrn Dr. v. Wasserfall, welcher die Formulirung eines §. über diesen Gegenstand übernommen hat, zur Benützung zu übergeben, denn eine Erledigung muß ja doch darauf erfolgen.

Kottulinsky. Die Erledigung würde den gefaßten Beschluß nicht beirren, es kann immer sein, daß der Antrag nicht angenommen wird, aber privatim kann er übergeben werden; ich glaube, daß die Erledigung die sein könnte, daß schriftliche Anträge nicht angenommen werden, sie muß aber der Geschäftsordnung conform sein.

Präsident. Es solle also der Bescheid dahin gegeben werden, daß der angenommenen Geschäftsordnung gemäß schriftliche Anträge nicht verhandelt werden können, und dann glaube ich, sollen wir diesen Vortrag brevi manu Hrn. Dr. v. Wasserfall übergeben, sind Sie damit einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Scheucher. Ich erlaube mir hier nachzutragen, daß über den §. 10 nicht abgestimmt worden ist; es soll darüber abgestimmt werden, ob er wegleiben soll, oder ob wir darüber debattiren werden, denn er ist ausgelassen worden aus dem Grunde, weil man nicht recht gewußt hat, wie er behandelt werden soll; ich habe wohl eine Erinnerung gemacht, besonders zu der Zeit, wo von der Umlage die Rede war, und da hat es geheißt, man soll ihn fallen lassen, aber es wurde nicht abgestimmt wegen der Rückvergütung der Herrschaften hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit; ich bitte daher abstimmen zu lassen, ob er wegfallen soll.

Kottulinsky. Es ist ganz richtig, was Herr Scheucher bemerkt, ich weiß mich zu erinnern, daß er den Antrag gestellt hat, ich ihm aber antwortete, daß der §. 10 bei jeder einzelnen Gattung seine spezielle Berücksichtigung gefunden hat, nämlich, in wie ferne über Abzug des 20prozentigen Einlasses die Regiekosten und die Gegenleistungen Statt zu finden haben. Nachdem nun diese Abrechnung bei jeder einzelnen Gattung in den Beschlüssen aufgenommen worden ist, so glaube ich, daß der §. 10 als überflüssig ganz wegleiben kann, was ich schon damals geäußert habe, worüber aber nicht abgestimmt wurde; ich bitte daher zur Sicherheit darüber abstimmen zu lassen, und einen definitiven Beschluß zu fassen.

Scheucher. Es ist schon abgestimmt gewesen wegen Konkurrenzbeiträgen, und Herr Dr. v. Wasserfall hat den Antrag gestellt, daß die ganze Geschichte in dieses Reich gehöre, ich weiß nun nicht, ob es hier soll besprochen werden, oder ob ein eigenes Gesetz kommen wird.

Kottulinsky. Da ist der Beschluß gefaßt worden, daß es in das Ablösungsgesetz nicht gehöre.

Scheucher. Es ist aber kein Antrag gemacht worden, was an dessen Stelle soll gestellt werden, es mußte ja doch über die Patrimonial-Gerichtsbarkeits-Ablösung auch ein eigenes Gesetz besprochen werden. Zur Zeit, als das Provisorium zur Sprache kam, ist nicht die Rede gewesen, wer die Kosten bezahlen wird, ob der Staat oder die Herrschaft zahlen muß; ich finde mich daher veranlaßt, hier zu fragen, was damit geschehen soll?

Neupauer. Es ist bestimmt worden, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Konkurrenzbeiträge Sache des Reichstages seien, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen, und nicht in die Ablösungsfrage gehören.

Scheucher. Dann wird über die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Konkurrenzbeiträge ein eigenes Gesetz erfolgen.

Neupauer. Ja, und zwar von Seite des Reichstages.

Scheucher. Dann wird zum §. 10 zurückgekommen. Kottulinsky. Das gehört nicht hieher.

Scheucher. Ja, derselbe handelt von den Gegenleistungen sub lit. a.

Kottulinsky. Ich und Herr Dr. v. Wasserfall haben Ihnen das schon so oft erklärt, daß die Gerichtsbarkeit und die Konkurrenzbeiträge keine Gegenleistungen sind. Gegenleistungen nennt man das, was der Berechtigte für die Leistung unmittelbar dem Verpflichteten geben muß, z. B. bei der Roboth mit Kost, ist die Kost eine Gegenleistung, die obigen aber heißen Konkurrenzbeiträge und nicht Gegenleistungen, was nun den §. 10 betrifft, so hätte derselbe, nachdem die darin enthaltenen Bestimmungen schon speziell berücksichtigt wurden, wegzubleiben.

Präsident. Ich werde den §. 10 vorlesen lassen.
(Leitner liest den §. 10.)

Präsident. Die Frage ist diese, meine Herren: Wollen wir über diesen §., dessen einzelne Theile schon überall, wo sie hingehört haben, angebracht worden sind, ferner debattiren oder soll er ganz wegbleiben; welche dafür sind, daß er wegbleibe, belieben aufzustehen.

(Mehrheit dafür.)

Li st. Es scheint zweifelhaft, ich bitte um mündliche Abstimmung.

Kalchberg. Ich bin darum nicht aufgestanden, und habe mich darum für die Weglassung dieses §. geweigert, weil wir in dem Gesetzesentwürfe besondere Bestimmungen von den allgemeinen unterschieden haben, und ich glaube daher, daß die besonderen ihre spezielle Bestimmung gefunden haben, es müssen aber auch diese im allgemeinen Theile erscheinen; wir haben es angeordnet, aber es erfordert die Geschäftsordnung, daß dieser Grundsatz als ein allgemeiner, auch im allgemeinen Theile ausgesprochen werden soll.

Li st. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Gegenleistungen nicht überall abgezogen worden sind, z. B. beim Zehent ist die Drescherlohe nicht abgezogen worden, man muß aber doch das Getreide früher ausdreschen, bevor man es verkaufen kann.

Kottulinsky. Ist denn das eine Gegenleistung?

Li st. Aber zum Reinertrage gehört es.

Kottulinsky. Ich glaube, daß der §. 10, wie er ist, stehen bleiben soll, ich finde ihn ganz unverfänglich, es ist in der Ordnung, daß der allgemeine Grundsatz dem besonderen vorausgeht. Gleich anfangs war ich der Meinung, daß dieser §. nicht verhandelt werden soll; nachdem wir aber die speziellen Bestimmungen überall angenommen haben, so steht nichts dagegen, daß er auch hier bleiben kann.

Scheicher. Es ist richtig, daß wir, wie Herr Graf Kottulinsky bemerkte, die Regiekosten überall berücksichtigt haben, diese gehen jedoch nur auf die Person, nicht aber auf die Gemeinde; davon ist nichts gesprochen worden, nach welchem Verhältnisse oder unter welchen Bedingungen dieses geschehen soll; darum glaubte ich dieses in Anregung zu bringen, damit ein eigenes Gesetz darüber verfaßt werde, und in der Folge muß dieß doch geschehen, weil die Provinz es besser kennen muß als der Reichstag, und wenn man schon einmal das Unterthansverhältniß in Berathung zieht, so kann man auch dieses thun.

Kalchberg. Darauf ist schon im §. 97 Rücksicht genommen worden, wo es heißt „zufolge eines besonderen Gesetzes;“ es ist sohin ausgesprochen worden, daß wegen Aufhebung der politischen Gerichtsverwaltung ein besonderes Gesetz erlassen wird; es ist also da Ihrem Wunsche schon entsprochen worden, und der §. 10 könnte daher bleiben.

Präsident. Weil früher die Majorität dafür war, daß er wegbleiben soll, die aber nicht klar war, so werde ich mündlich abstimmen lassen.

Kottulinsky. Euer Excellenz sollen vielleicht noch einmal fragen.

Präsident. Mehrere, die früher für die Weglassung dieses §. waren, werden vielleicht aus diesen später angeführten Gründen für die Beibehaltung desselben sein, ich frage sie nun, kann der §. 10 bleiben, wie er ist?

(Majorität dafür.)

Präsident. Jetzt, meine Herren, werde ich Ihnen den Bericht vorlesen lassen von der Kommission über die Petition der evangelischen Gemeinde.

Wasserfall. Ehe wir zu diesem Gegenstande übergehen, wäre es gut, mit her Berathung über die Heimfälligkeit und die Erlöschung des Unterthansverbandes zu beginnen; es ist dieß auch deshalb nothwendig, weil sich die Versammlung durch das Lesen des gedruckten Entwurfes über den Inhalt des Gedruckten in Kenntniß setzen muß,

um darüber ein richtiges Urtheil abgeben zu können, da jezt noch Niemand weiß, was darin enthalten ist.

Präsident. Es ist aber die Petition der evangelischen Gemeinde.

Wasserfall. Ich habe geglaubt, es wäre gut, wenn wir mit der Urbarialablösung bald möglichst zu Ende wären, damit dieselbe an den Reichstag eingesendet werden kann.

Präsident. Herr Dr. v. Wasserfall, Sie sind inzwischen hinausgegangen, es ist ein schriftlicher Antrag des Herrn Dr. Einz über die Heimfälligkeit da, es ist beschloffen worden, daß schriftliche Anträge nicht angenommen werden, daß derselbe jedoch Ihnen zur allfälligen Benützung übergeben werde.

Wasserfall. Dann kann ich heute meinen Antrag über die Heimfälligkeit nicht stellen, weil ich diesen schriftlichen Vortrag nicht kenne.

Präsident. Meine Herren, wollen wir jezt den Bericht über die Petition der evangelischen Gemeinde vorlesen; Sie haben die Petition gehört, sie ist einer Kommission zugefertigt worden, welche nun darüber ihren Bericht erstattet hat.

Leitner liest den Kommissionsbericht.

Präsident. Meine Herren, hat darüber Jemand etwas zu bemerken?

Haffner. Wenn wir analog bleiben wollen, so dürfte auch die Bevormortung ad 2 nicht Statt haben, weil dieses auch in den früheren Fällen nicht geschehen ist.

Foregger. In den frühern Fällen handelte es sich um Punkte, worüber der Landtag bereits entschieden hat, keineswegs aber um Punkte, welche wir noch nicht entschieden haben.

Haffner. Das ist aber ja auch ein Punkt, worüber der Landtag entschieden hat, denn sonst hätte sich die protestantische Gemeinde nicht beeinträchtigt gefunden.

Foregger. Es sind aber keine benachtheiligenden Schritte in der Gemeindeordnung enthalten, es liegt gar nichts darin, was der evangelischen Gemeinde zu Schaden sein könnte, auch nichts, was dieselbe begünstiget; wir haben gesagt, daß die Entscheidung hierüber dem Gesetze ganz freigelassen wird, wir können daher diese Petition bevormorten, ohne unserem Prinzipie untreu zu werden, denn unsere Entscheidung ging heute nur dahin, daß über bereits gefaßte Beschlüsse des Landtages keine Bevormortung Statt finden soll.

Haffler. Ich habe die Gemeindeordnung durchgegangen, und nichts Benuhigendes für die evangelische Gemeinde gefunden, eher wäre es der Fall in Bezug auf den Einbegleitungsbericht, der aber nicht vom Landtage angenommen wurde; in so fern diese Petition mit den Landtagsbeschlüssen in keinem Widerspruche steht, glaube ich, daß wir dieselbe an den Reichstag in Wien vorlegen dürfen, ich glaube um so mehr bitten zu dürfen, Gewicht auf meine Worte zu legen, weil ich wirklich von dem Gedanken begeistert bin, daß sich ganz Deutschland einigen möge, und daß die Religion, welche die Ursache zu allem Zwiespalt und Zwistigkeiten war, gleiche Rechte genieße, damit der Zwiespalt schwinde und wir Deutsche uns vereinen, welches nur dadurch geschehen kann, wenn wir alle christliche Kirchen als gleichberechtigte betrachten, und die gleiche Berechtigung auch in das bürgerl. Leben einführen.

Knafl-Lenz. Diese Ansicht ist auch bestätigt in dem Einbegleitungsberichte, womit der Entwurf dem Landtage vorgelegt wurde, es wird darin bemerkt, daß die bedeutungsvolle Frage über die Stellung der Kirche der Zukunft überlassen bleibe; also ist in Bezug auf die protestantische Kirche die Entscheidung in suspenso gelassen. Es ist also kein Grund anzunehmen, warum sie sich gegen die Beschlüsse des Landtages in dieser Petition beschwert hätte,

ich wäre der Ansicht, daß diese Petition von Seite des Landtages dem Reichstage vorgelegt werde.

Prälat v. Rein. Wenn ich recht verstanden habe, so geht die Bitte der evangelischen Gemeinde um fürwörtliche Vorlage ihrer Petition an den Reichstag nur dahin, daß der 2. Punkt als Petition betrachtet werde; ich glaube der 2. Punkt betrifft das Verhältniß der Schule zur Gemeinde und zum Staate, in welcher Beziehung die evangelische Gemeinde den Grundsatz aufstellt, daß die Volksschulen von der Kirche nicht getrennt werden können. Wenn nun dieser 2. Punkt der Petition fürwörtlich dem Reichstage vorgelegt wird, so bin ich gewiß nicht entgegen, sondern ich muß immer nur aussprechen, daß in Beziehung auf katholische Volksschulen ganz das nämliche Verhältniß besteht, und ich wünschen muß, daß vollkommen die nämlichen Grundsätze auch hier angewendet werden, von Bevorzugung soll hier keine Rede sein; aber eben, weil für Alle gleiche Rechte bestehen sollen, so bitte ich, daß die Bevormundung auch das enthalte, daß man das für gerecht und begründet ansehe, daß die Volksschulen von der Kirche nicht getrennt werden, und mithin auf jede Konfession, also auch auf die katholische Kirche Anwendung finden möge.

Kalchberg. Ich weiß nicht, ob überhaupt über die Stellung der Schulen zum Staate jetzt in eine nähere Debatte eingegangen werden soll, indem das Volksschulwesen in dem Entwurfe über die Verfassung berührt ist; daher glaube ich, daß diese Petition mit den Grundsätzen, die dort ausgesprochen sind, im Zusammenhange stehe, und erst dann darüber debattirt werden solle. Sollte der Landtag aber beschließen, daß schon jetzt über die Stellung der Schulen zum Staate die Debatte eröffnet werde, so müßte ich mir vorbehalten, meine Meinung darüber auszusprechen; daher muß ich bitten, daß darüber abgestimmt werde, ob darüber debattirt werden soll, welche Stellung die Volksschulen in der Provinz einnehmen sollen, ich kann mich sonst über die Petition der protestantischen Gemeinde nicht aussprechen, wenn wir nicht einig sind, in welcher Stellung die Volksschulen in der Provinz sich zu befinden haben.

Emperger. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß der ganze Landtag nur provisorisch, und nicht da ist, einen Sammelkasten für Petitionen zu bilden, ich glaube daher, daß der Antrag zurückgewiesen, und auf das jedem Unterthan zustehende Petitionsrecht hingedeutet werde, daher die Parthei selbst ihre Petition an den Reichstag überreichen kann. **Li st.** Ich bin auch der Ansicht.

Präsident. Das ist nicht der einzige Punkt, da sind Sie irrig daran, es ist vollkommen wahr, daß die katholische Kirche nicht repräsentirt wird, denn die Prälaten sitzen hier nur als Gutbesitzer, aber was die evangelische Gemeinde bemerkt hat, hat auf die Gemeinde-Ordnung Bezug; es ist in derselben beschlossen worden, daß die Ueberwachung der Schulen der Gemeinde zusteht, nun ist aber in der Petition bemerkt worden, daß die Schule mit der Kirche in Verbindung stehe, und daß sich diese diesen Beschluß nicht gefallen lassen könne, sie wollen ihre Schulen selbst erhalten, die Lehrer selbst besolden und sie auch überwachen.

Hasler. Die religiösen Verhältnisse sind so zarter Natur und berücksichtigungswerth, und ein freundliches Entgegenkommen und inniges Anschließen thut uns besonders jetzt noth, daher glaube ich, sollen wir diese Petition nicht unfreundlich fallen lassen, sondern dem Reichstage vorlegen, besonders, da sie keinen Widerspruch mit den schon beschlossenen Gesetzen enthält. In die Bestimmung des Verhältnisses der Kirche und Schule zum Staate können wir jetzt nicht eingehen, dieß bleibt dem Reichstage vorbehalten.

Scheucher. Ich mache darauf aufmerksam, daß zur Zeit, als die Petition der protestantischen Gemeinde einer Kommission zugewiesen wurde, diese auch den Auftrag erhielt, wenn ein Punkt der Gemeindeordnung darnach eine Abänderung erleiden sollte, diese Abänderung auch anzutragen.

Wasserfall. Die Kommission hat sich darüber ausgesprochen, daß in der Gemeindeordnung nichts zu ändern ist, da ein Widerspruch in dieser Petition gar nicht besteht; denn die Gemeindeordnung sagt bloß im Allgemeinen, daß die Gemeinden die Aufsicht über das Volksschulwesen haben, wir haben aber nur geglaubt, daß die Petition diese Rücksicht verdiene, dem Reichstage vorgelegt zu werden, um denselben aufmerksam auf die Wünsche der protestantischen Gemeinden zu machen.

Kottulinsky. Was die Meinung des Herrn Dr. Emperger betrifft, daß der Landtag gar nicht berufen wäre, in diesem Gegenstand der Petition einzugehen, muß ich erwidern, daß diese Petition gerade mit dem Landtagsgegenstand im innigen Zusammenhange steht, daher der Landtag sehr dazu berufen ist.

Scheucher. Ich bin mit Herrn Grafen Kottulinsky ganz einverstanden, um so mehr, da diese Petition auch von den Schul- und Kirchengebäuden handelt. Nun haben wir die Erfahrung gemacht, daß diese Schul- und Kirchengebäude besonders in einigen Provinzen sehr schlecht bestellt sind, wie z. B. in Polen, wo die Kirchen an manchen Orten aus Brettern zusammengefügt sind, und die Glocken auf hölzernen Gerüsten stehen; würde nun der Staat die Versorgung derselben zu übernehmen haben, so könnten wir, da wir nicht wissen, ob nicht ein slavischer Reichstag eintreten wird, für den Aufbau dieser Gebäude die größten Kosten beizutragen haben, während unsere eigenen Schul- und Kirchengebäude schon so gestellt sind, daß sie nur wenig Kosten erfordern würden, und von einer Gemeinde, oder wenn dieß nicht möglich, von mehreren Gemeinden des Landes besorgt werden könnten.

Prälat v. Rein. Die evangelische Gemeinde verlangt, daß die Schule mit der Kirche so verbunden bleibe, wie sie jetzt ist, ich finde diesen Wunsch ganz gerechtfertigt; wenn wir nun diese Petition an das hohe Ministerium empfehlen, so wünschte ich nur, daß diese Empfehlung nicht als eine Ausnahme gegeben werde, sondern in der Art, daß man anerkenne, daß dieser Grundsatz volle Beachtung verdiene, und daher für die Schulen aller Konfessionen zu gelten habe, ich spreche für die katholische Kirche nichts besonderes an, aber ich glaube, daß die protestantische Gemeinde auch nichts besonderes ansprechen kann, für das Volksschulwesen aller Konfessionen soll dieselbe Basis gelten.

Kalchberg. Ich möchte vor allem den Unterschied zwischen einer Konfessionsschule und einer Gemeindeschule feststellen. Jeder Konfession im Staate, und also auch der protestantischen, als Privat-Gesellschaft, steht es frei, eine eigene Schule zu erhalten, ganz anders ist es aber mit den Gemeindeschulen, welche für alle Glaubensgenossen bestimmt sein sollen. Nach meiner Ansicht soll man das Schulwesen aus folgenden Gesichtspunkte betrachten. Es ist ein angeborenes Recht jedes Staatsbürgers, einen Familiensitz zu gründen, seine Kinder zu erziehen, wie und auf welche Art er will. Da aber die Erziehung und die Bildung des künftigen Staatsbürgers für das Gesamtwohl von so großem Einflusse ist, so kann man den Staat hiebei nicht ganz bei Seite setzen und einzelnen Gesellschaften es frei stellen, ob sie für die Erziehung etwas thun wollen, was und in welchem Umfange sie dieß thun wollen; ich glaube, daß mit der Staatshoheit auch das Recht der Aufsicht und das Recht des Schutzes über die Schulen verbunden ist. Es kann der Kirche als solcher nicht überlassen bleiben, die Schule zu leiten, wie es ihr gefällig ist, in so ferne es sich um die geistige und physische Ausbildung handelt. Etwas anders ist es mit dem religiösen Unterrichte, der von der Kirche ausgehen muß und dafür wird jede kirchliche Gesellschaft selbst Sorge zu tragen haben. Was die übrigen Lehrfächer anbelangt, so ist auch der Gemeinde nur der Einfluß gestattet und eingeräumt, der mit dem allgemeinen Staatszwecke zu vereinbaren ist, es wird also bestimmten Gemeindegliedern das Aufsichtsrecht über die Beobachtung der Schulgesetze, die von dem Ministerium ausgehen, zu-

getheilt werden; daher ist auch in der Gemeindeordnung gesagt, daß die Gemeinden dieses Aufsichtsrecht haben; wie sie es haben, darüber ist noch keine Bestimmung, diese Bestimmung bleibt dem Reichstag vorbehalten. Wenn hingegen der Grundsatz so ausgesprochen würde, daß die Kirche als solche die Leitung des ganzen Schulwesens zu übernehmen hätte, so würde dieß einen großen Nachtheil für die Bildung des Volkes überhaupt hervorbringen, und da die Kirche einen zu großen Einfluß auf die Schule hätte; die Kirche soll eine abgesonderte Gesellschaft bilden, und nur der Religionsunterricht als solcher soll der Kirche zukommen; der übrige Unterricht soll unter der Leitung des Staates stehen. Sollte der Grundsatz angenommen werden, daß das Schulwesen in Zukunft der Kirche überlassen werde, so müßte ich mich ausdrücklich durch mein Separatvotum dagegen verwahren. Ich verstehe auch die Petition der evangelischen Gemeinde nur für die Ueberlassung der Konfessionschulen, nicht für die Ueberlassung der Gemeindeschulen.

Prälat v. Rein. Ich würde mir nur über einen Theil des Vortrages des Hrn. Redners vor mir eine Bemerkung erlauben, und das ist die, daß die bloße Theilnahme der Kirche in dem religiösen Unterrichte bei den Volksschulen für die Bildung der Kinder nicht genügend ist. Die Volksschulen haben die wesentliche Bestimmung, die heranwachsende Generation zu erziehen; diese Erziehung kann aber nur gedeihen, wenn sowohl der religiöse, als auch der übrige Unterricht harmonisch zusammenwirkt; mit dem religiösen Unterricht ist es nicht so, wie mit den übrigen, wie z. B. mit dem Lesen, Schreiben, Rechnen, da ist es gleichgültig, wer immer den Unterricht erteilt, wenn er nur die Fähigkeit dazu hat; bei dem religiösen Unterrichte ist aber eine Harmonie mit dem Lehrer der übrigen Gegenstände erforderlich und nicht genügend, wenn der Katechet los in einer bestimmten Stunde der Woche kommt, seinen Unterricht hält, und dann sich wieder entfernt, wenn der andere Lehrer eintritt, welcher genug Gelegenheit hat, auf den frühern Unterricht zurück zu kommen. Wenn hier kein Zusammenwirken Statt hat, so ergeht es, so wie in einer Familie, wenn Vater und Mutter hinsichtlich der Kindererziehung nicht harmoniren. Ich frage daher, ob diese Art der Organisation der Schule zweckmäßig und beruhigend ist. Ich bin weit entfernt, zu fordern, daß die Kirche die Schule regieren soll, oder daß der Staat der politischen Gemeinde das Aufsichts- und Schutzrecht geben soll; aber ich meine, daß jedem der eigenthümliche Einfluß gebühre, ich müßte mich dagegen verwahren, daß der Kirche gesetzlich auf die Leitung der Schule gar kein anderer Einfluß gestattet werde, als etwa den Katecheten zu ernennen, und in einer bestimmten Stunde den Religionsunterricht zu erteilen.

Kalchberg. Ich theile vollkommen die Ansicht, daß die Erziehung und der Unterricht nur durch ein harmonisches Zusammenwirken gut erzielt werden kann. Diesen wird aber dadurch entsprochen, daß ein solches das ganze Volksschulwesen umfassendes Gesetz durch das Unterrichtsministerium berathen und ausgearbeitet wird.

Ich habe aber auch nicht gemeint, daß die Geistlichen in der Leitung des Unterrichtswesens keinen Antheil haben sollen; sie sollen einen Antheil haben, aber nur jenen, welcher ihnen vermög der Schulinspektion zukommt; es sollen nämlich in den einzelnen Gemeinden Ortsschul-Kommissionen bestehen; bei diesen und bei den ihnen vorgesetzten Kreis Schul-Kommissionen sollen die Geistlichen Sitz und Stimme haben. Diese Vertretung bezieht sich nicht bloß auf die katholische Geistlichkeit, sondern auf die Geistlichkeit jeder andern Konfession. Ich sehe aber den Grund nicht ein, warum die Kirche als solche die Leitung des Unterrichtes übernehmen soll, da die Erziehung und der Unterricht nicht bloß den Geistlichen, sondern Jedem am Herzen liegen muß; die Stellung der Geistlichkeit ist ferner eine

abgesonderte, sie bildet eine eigene von der übrigen Gesellschaft getrennte Kaste, und da kann es leicht geschehen, daß mit dieser Erziehung ein Kastengeist mit hineinkommen würde.

Prälat v. Rein. Die Kirche soll ja nicht die ausschließende Leitung der Schule übernehmen, sondern ihr soll nur ein ihrem Berufe entsprechender Einfluß zukommen. Was aber Hr. v. Kalchberg von den Besorgnissen spricht, welche der Kastengeist mit sich führt, so kann dieß nur auf einzelne vorübergehende Fälle angewendet werden, und bezieht sich lediglich auf die verschwundene Zeit, wo die Schule in geistlicher und weltlicher Beziehung bureaukratisch reagiert wurde, welches in Zukunft nicht mehr Statt haben wird, wo die Deffentlichkeit des ganzen Lebens zu sehr dagegen kämpfen würde. Von den Besorgnissen des Hrn. v. Kalchberg kann daher in dieser Beziehung wohl keine Rede sein.

Kalchberg. Ich bin auch nur gegen die ausschließliche Zuweisung der Schule an die Kirche. Was nun die Landtagspetition der atatholischen Gemeinde betrifft, so glaube ich, hat dieselbe nichts anders im Sinne, als die Erhaltung einer Konfessionsschule, und eine solche steht jeder Gesellschaft frei, so wie jedem Privaten; der Staat wird aber darüber die Aufsicht haben, daß darin nichts etwas Gefährliches vorkomme, in dieser Hinsicht könnte diese Petition auch vorwortlich einbegleitet werden.

Scheucher. Ich bin mit Hrn. v. Kalchberg ganz einverstanden, daß die Leitung des Schulwesens nicht der Geistlichkeit zugewiesen werden soll, um die Schullehrer und selbst die Schulaufscher von dem Drucke, der bisher auf ihnen haftete, zu befreien. Die Schullehrer müssen mit den Geistlichen Hand in Hand gehen, aber nicht wie bisher unter ihrem Drucke leiden.

Foregger. Daß wir auf den Gegenstand hinkommen, ob die Petition der evangelischen Glaubensgenossen dem Reichstage vorzulegen ist, so bemerke ich, ist in dem Berichte der Kommission schon auf den Unterschied zwischen den Volks- und Konfessionsschulen hingewiesen, und man dürfte nur in dem Einbegleitungsberichte darauf hindeuten, daß man dieses Verhältniß im Auge behalten wolle.

Knauff-Lenz. Nach meiner Meinung soll diese Petition dem Ministerium vorgelegt werden; denn im neuen Studienplane spricht es den Wunsch aus, daß die öffentliche Meinung wo immer sich darüber äußern möge.

Foregger. Wir sind dazu nicht berufen, da die Petition nur dem Landtage überreicht wurde, um sie dem Reichstage vorzulegen; den protestantischen Glaubensgenossen steht dieser Weg selbst frei. Wir müssen uns aber darüber entschieden aussprechen, ob wir die Petition dem Reichstage vorlegen wollen oder nicht.

Knauff. Dem Reichstage bleibt aber nichts anderes übrig, als diesen Gegenstand dem Ministerium zuzuweisen; ich glaube nicht, daß die protestantische Gemeinde bestimmt gewünscht hat, daß ihre Petition dem Reichstage vorgelegt werde; sie legte dieselbe nur überhaupt zur höhern Beurtheilung vor.

Emperger. Da der Reichstag über die Gemeindeverfassung zu beschließen hat, so wäre diese Petition wohl dem Reichstage zuzuweisen, da die protestantische Gemeinde eine Aenderung der Gemeindeordnung in dieser Petition wünscht.

Knauff. Der Reichstag wird aber über den Unterricht nichts beschließen, bevor dieser Gegenstand von dem Ministerium ausgearbeitet ist.

Emperger. Ich glaube nicht; denn der Reichstag wird diesen Gegenstand seiner eigenen Kommission zuweisen.

Präsident. Es handelt sich jetzt eigentlich um die Frage, ob die Petition der protestantischen Gemeinde unterstützend an den Reichstag einbegleitet werden wolle,

und da hat Hr. Dr. v. Wasserfall und Hr. v. Kalchberg gemeint, daß wir sie dem Reichstage empfehlen sollen, so weit die Schule nur als Konfessionsschule und nicht als allgemeine Volksschule betrachtet wird.

Kalchberg. Ich bin nicht der Meinung, daß wir die Petition bevornworten sollen, sondern wir sollen das Begehren der evangelischen Gemeinde nur vorlegen, und das allenfalls beifügen, was die Kommission gesagt hat, nämlich, daß kein Widerspruch der Petition mit der Gemeindeordnung bezüglich der Schule bestehe, daß kein Anstand obwalte, daß die evangelischen Glaubensgenossen eine eigene Konfessionsschule erhalten, daß wir voraussetzen, daß nur davon die Rede ist, und daß von einer abgeforderten Vertretung der evangelischen Glaubensgenossen am Landtag auch keine Rede ist, da überhaupt die Kirche nicht vertreten wird.

Scheuchler. Es müßte aber auch nothwendig darauf Rücksicht genommen werden, ob ihre Kirchen und Schulgebäude in Zukunft durch sie allein oder vom Staate besorgt werden sollen.

Wasserfall. Das steht ja in ihrer Petition nicht darin?

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage des Herrn v. Kalchberg einverstanden?

(Majorität für Ja.)

Präsident. Den Antrag wegen dem Heimfälligkeitsrechte und wegen der Auflösung des Unterthansverbandes müssen wir wohl auf morgen lassen, da Hr. Dr. v. Wasserfall die Petition des Hrn. Dr. Sinz erst durchlesen muß.

Wasserfall. Ich habe sie jetzt schon durchgelesen, und bin in der Lage, darüber sprechen zu können. Das Heimfälligkeitsrecht kommt in Steiermark noch zuweilen im Brucker und Judenburg Kreise vor, wo mehrere Unterthanen mit der Heimfälligkeit behaftet sind. Das Heimfälligkeitsrecht besteht in dem Rechte des Obereigenthümers, das mit der Heimfälligkeit behaftete Grundstück in dem Falle heimzuziehen, wenn der Besitzer desselben ohne eheliche Erben stirbt. Dieses Recht ist auch rektifizirt, und kommt sowohl in den Schirmbriefen, als auch in den Grundbüchern als Last vor, es muß daher abgelöst werden, da sonst nach der allgemeinen Ablösung noch ein Berechtigter da wäre, der diesen Grund einzuziehen hätte. Die Petition des Hrn. Dr. Sinz, die er eingesendet hat, erstreckt sich über die Natur des Heimfälligkeitsrechtes, und schließt mit der Meinung, daß die Heimfälligkeit ohne Entschädigung aufzuhören hat; darauf entgegne ich, daß dasselbe Recht so gewiß abzulösen ist, wie jedes andere Recht, die bisherigen Gesetze und Verordnungen sprechen für die Ablösung; indem die Herrschaften von dem Staate aufgefordert wurden, daß sie sich über einen bestimmten Betrag verstehen sollen, damit dieses lästige Recht aufhören könne. Auf vielen Orten ist die Ablösung schon geschehen, an vielen Orten haftet aber die Heimfälligkeit noch. Die Herrschaften wurden in der spätern Zeit noch dadurch beschränkt, daß, wenn ihnen ein Grund zugefallen ist, sie denselben gegen einen Kauffchilling veräußern durften, aber nicht mehr mit dem Bande der Heimfälligkeit. Es ist kein Zweifel, daß die Heimfälligkeit von jeher als ein Recht betrachtet wurde, und wenn dieß zugegeben wird, so muß auch eine Entschädigung für die Aufhebung derselben geleistet werden. Ich glaubte nun, meinen Antrag dahin stellen zu dürfen, daß, wenn die Heimfälligkeit abgelöst wird, der Besitzer des Grundes zur Zahlung eines einmaligen Laudemiumsbetrages zu verhalten sei. Wenn die hohe Versammlung es erlaubt, so werde ich den Antrag des Hrn. Dr. Sinz vorlesen (liest den Antrag). Die Gründe, die Hr. Dr. Sinz anführt, daß keine Entschädigung gegeben werden soll, sind kurz folgende:

1. daß die Herrschaften nicht beweisen können, daß ihnen das Heimfälligkeitsrecht gebühre; allein das ist eine

petitio principii, wenn Jemand dasselbe nicht beweisen kann, so gebührt ihm dasselbe nicht; nun habe ich aber schon bemerkt, daß es rektifizirt in dem Grundbuche und Schirmbriefe eingetragen ist, da ist es nun unbezweifelt bewiesen.

Der 2. Grund ist, daß die Staatsverwaltung seit dem Jahre 1789 nicht mehr die Errichtung von Heimfälligkeiten bewilliget habe; aber dieß beweist, daß die vorigen aufrecht bestehen sollen.

3. führt Hr. Dr. Sinz an, sollen die Unterthanen so billig als möglich hinsichtlich des Ausmaßes der Entschädigung gehalten werden; also soll doch eine Entschädigung Statt finden, und

4. sei es ungewiß, ob die Unterthanen dadurch erleichtert werden oder nicht; ich glaube aber, daß, wenn die Heimfälligkeit aufhört, ein solcher Grund, der nicht einmal früher gültig verpfändet werden konnte, indem die Heimfälligkeit eine Art Fideicommiss war, wenn der Grund nun frei veräußert werden kann, wohl eine bedeutende Erleichterung erhält, und daher eine Entschädigung geben kann. Ich mache daher den Antrag, daß die Dominien überall, wo bisher noch die Heimfälligkeit besteht, für deren Ablösung nach dem §. 38 das einmalige bezogene Laudemium erhalten.

Legensteiner. Unter die Heimfälligkeit würde also auch der Fall, wie er bei uns hinsichtlich des Viehes vorkommt, welches nach Absterben des Besitzers dem Stifte zuzufallen hat, zu rechnen sein.

Wasserfall. Das kann nicht eine Heimfälligkeit in dem Sinne sein; denn diese Leistung ist weder intabulirt noch rektifizirt, sondern ich glaube, es wird ein *fandus instructus* dem Unterthan unter der Verbindlichkeit, daß er denselben wieder zurückstellen müsse, übergeben worden sein. Ich glaube, dieß wird auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, welche die Herrschaft beweisen muß.

Legensteiner. Ich glaube dies nicht, sondern, als das Stift schwach war, so mußten die Unterthanen demselben ihr Vieh verschreiben.

Knaßl. Ich glaube, bei der Ablösung des Heimfälligkeitsrechtes sei auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, ob diese Heimfälligkeit bald eintreten werde oder nicht; wenn z. B. ein Besitzer mit einer zahlreichen Familie ist, so ist die Wahrscheinlichkeit viel geringer, als wenn nur ein einziger Besitzer bisher ohne leibliche Erben da ist, daher mache ich den Antrag, daß man nicht bloß den Grundsatz der Scala, sondern auch den der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Wasserfall. Dieß ist schwierig, und das Interesse, daß der Grund frei wäre, hat Jeder, er mag viele oder wenige Nachkommen haben, übrigens glaube ich, schon einen sehr billigen Maßstab angenommen zu haben.

Gottweiß. Das Heimfälligkeitsrecht ist ein Ausfluß des Lehensrechtes. Nach dem allgemeinen Lehensrechte fällt das Lehensobjekt, wenn der Stamm ausstirbt, auf den Lehensherrn wieder zurück; er darf es aber nicht verkaufen, er muß es unentgeltlich einem andern überlassen; darum ist der Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall ganz geeignet.

Wasserfall. Nur bitte ich, daß dieses bei dem Heimfälligkeitsrechte nicht der Fall ist, daß es an einen andern unentgeltlich überlassen wird, wenn der Stamm ausgestorben ist. Das Band der Heimfälligkeit hört dann ganz auf.

Foregger. Hr. Dr. Gottweiß scheint den Hrn. Dr. v. Wasserfall nicht genau verstanden zu haben, weil er voraussetzt, daß das Heimfälligkeitsrecht als ein einfaches Laudemium; allein Herr Dr. v. Wasserfall meint, daß das Heimfälligkeitsrecht als solches abgelöst werde. Allerdings hat das Heimfälligkeitsrecht mit dem Lehensverbande die größte Analogie, und die nämlichen Hindernisse stehen auch bei dem Heimfälligkeitsrechte entgegen. Es gestalten sich überhaupt die Verhältnisse bei einem und dem andern ganz gleich, und da es nun in der Praxis gang und gäbe ist,

daß bei der Schätzung des Lehens, wenn ein Stamm ausgestorben ist, 6 Prozente abgezogen werden, welche als Ablösung des Lehensbandes zu gelten haben, so glaube ich, daß bei dem Heimfälligkeitsrechte auch 6 Prozente als derjenige Werth angenommen werden sollen, der den Maßstab der Ablösung dieses Rechtes zu bilden hat.

Verbitsch. Wenn diese Ablösung durch das Laudemium angenommen wird, so wird sich, wenn man zu den übrigen Urbargaben noch das Laudemium hinzurechnet, nach dem für die Ueberbürdung festgestellten Maßstabe eine solche herausstellen, und dann fällt diese Zahlung von selbst weg, darum wäre es gut, wenn wir schon im voraus einen gewissen Maßstab festlegen.

Prälat v. Lambrecht. Ich bin mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall vollkommen einverstanden. Das Kreisamt hat dieses Verfahren im Judenburger-Kreise beobachtet, denn bei den Kommissionen, die bei mehreren Herrschaften Statt gefunden haben, und namentlich bei den Herrschaften Lambrecht und Lind, wurde der nämliche Maßstab angenommen, den der Hr. Dr. v. Wasserfall hier aufgestellt hat, nämlich 10 Prozente von dem letzten im Grundbuche erscheinenden Werthe. Bei dieser Kommission wurden zwar einige Ausnahmen gemacht; wenn z. B. in dem nämlichen Augenblicke, wo die Kommission den Unterthan vorgefordert hat, die Heimfälligkeit eintrat, oder nahe war, so wurde von der Kommission auch auf 25 Prozente angetragen, jedoch wurden auch 8 und 6 Prozente bestimmt, in Rücksicht der besondern Armuth. Schließlich muß ich noch bemerken, daß die Unterthanen mit diesem Preise sehr zufrieden waren, und keine Beschwerde darüber vorgekommen ist.

Foregger. Hochwürdiger Herr Prälat haben einen andern Maßstab, als der Hr. Dr. v. Wasserfall, aufgestellt, sind ganz anderer Ansicht, als der Hr. Dr. v. Wasserfall, nämlich, daß bei der Heimfälligkeit als Maßstab nicht fixe 10 Prozente angenommen werden, sondern auch 6, 8 und 25 Prozente, wenn es die billigen Umstände erheischen. Hier muß ich nur bemerken, daß die Unterthanen Vieles im Jahre 1835 abgelöst haben würden, in was sie jetzt nicht willigen werden, die Urbargaben würden damals viel günstiger abgelöst worden sein, als jetzt; — die Billigkeit ist nicht im Recht begründet, denn Billigkeit ist eine individuelle Ansicht, scheint daher dem einen so und dem andern so, daher ist sie schwer zu ermitteln, und dieselben 6 Prozente wurden auch beim Lehensbände angenommen.

Wasserfall. Bei uns nicht, da trug man häufig auf 10 Prozente an.

Foregger. Das gewöhnliche sind 6 Prozente.

Pittoni. Bei der Herrschaft Reifenstein durfte ein Antrag unter 25 Prozente gar nicht gestellt werden.

Hull. Ich birte, zu bemerken, die Herrschaft hat seit 100 Jahren das Recht, die Heimfälligkeit zu begehren, mithin müßte 100 Jahre der Grund immer im Besitze Einer Familie sein. Da ist zum Ersten: die Herrschaft wird das nicht erweisen können, und zum Zweiten ist das Ganze vom Kaiser Josef aufgehoben worden.

(Konnte weiter nicht verstanden werden.)

Wasserfall. Das ist kein Heimfälligkeitsgrund. Heimfälligkeitsgrund ist jener, der im Grundbuche eingetragen steht, und dann der Herrschaft zurückfällt, wenn der Vater keine Familie hat.

Hull. In Lankowitz hat das Heimfälligkeitsrecht aufgehört, das haben die Beamten gesagt.

Al. Scheucher. Unter welcher Bedingung kann die Herrschaft den Grund zurücknehmen? Wenn einer den Grund verbessert hat, muß sie das vergüten?

Wasserfall. Die Herrschaft gibt für den Grund gar nichts, und nimmt ihn, so wie er ist.

Al. Scheucher. Also werden keine Verbesserungen vergütet? Mir ist kein solcher §. im bürgerl. Gesetzbuche bekannt. Jedem Werkführer wird für eine Verbesserung vergütet.

Knauffl. Darum hat auch die Kultur so gelitten, bei diesen heimfälligen Gründen, auch muß ja die Heimfälligkeit erst erwiesen werden.

Wasserfall. Das Recht muß rekrifizirt und im Grundbuche eingetragen sein.

Foregger. Dieses Recht wird sehr selten eintreten, und doch würde mancher Unterthan, dessen Grund gar nie heimfällig wird, ein Superplus zahlen müssen, welches nur durch einen Zufall herbeigeführt wurde. Der Unterthan wäre es sonst nicht schuldig gewesen, und auch die Herrschaft würde dadurch selten verlieren, darum wünschte ich einen billigen Maßstab.

Präsident. Die Ablösung dieses Rechtes ist aber für den Unterthan sehr wichtig, damit er mit seinem Grunde frei schalten und walten kann; es ist auch für den wichtig, bei dem die Heimfälligkeit nicht nahe scheint.

Foregger. Der Bauer entschädigt nicht seinen Nachtheil, sondern den Nachtheil der Herrschaft.

Pittoni. Der Besitz solcher Gründe ist gewissermaßen als Pacht zu betrachten, die Grundherrschaft ist der Eigenthümer. Durch die Ablösung dieses Rechtes kann es aber der Bauer werden; darum ist der Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall billig.

Foregger. Ein Pächter zahlt kein Laudemium, schon die Bezahlung dessen macht es zu einem Ruhezenthum; fällt das weg, dann bin ich mit den 10 Prozenten einverstanden.

Hull. Bei mancher Herrschaft ist das geschenkt worden.

Knauffl. Das war nur Nachsicht.

Präsident. Wenn eine Herrschaft etwas schenken will, so kann ja das keine Regel sein. Jetzt werden wir abstimmen.

Brandstetter. Die meisten heimfälligen Gründe sind Drittelgründe, und sie verlangen 33 Prozente.

Präsident. Von Drittelgründen ist keine Rede.

Wasserfall. Ich verlange nur 10 Prozente, mein Antrag ist der: Das Heimfälligkeitsrecht, vermöge welchem dem Obereigenthümer zusteht, das Ruhezenthum einer mit dem Heimfalle belasteten Realität, wenn der Besitzer derselben ohne eheleibliche Erben stirbt, mit dem Obereigenthume zu vereinigen, wird dadurch abgelöst, daß der Berechtigte den nach der Scala des §. 38 berechneten Betrag eines 10prozentigen Laudemialbezuges von der Heimfälligkeit als Entschädigung erhält, und der Antrag des Hrn. Dr. Foregger ist, daß er 6 Prozente nach dem Schätzwerthe erhält.

Scheucher. Das Ganze widerspricht dem bürgerlichen Gesetzbuche, jedem Werkführer wird seine Verbesserung vergütet, was ist denn, wenn der Unterthan verarmt? Ich finde in der Sache kein Recht.

Wasserfall. Wenn Sie heute Jemandem einen Acker schenken und sagen: er darf darauf keine Schulden machen, er darf ihn nicht verkaufen, und wenn er ohne Erben stirbt, so bekomme ich den Grund wieder zurück, nun verarmt er auf dem Grunde, werden Sie ihn jetzt erhalten?

Scheucher. Wenn ich aber den spottschlechten Gegenstand verbessere, so muß mir das vergütet werden, das schreibt selbst das Gesetz vor.

Präsident. Dieses Verhältniß soll erlöschen, es handelt sich um dessen Ablösung. Wird es im schlechten Zustande sein, so wird es wohlfeil geschätzt werden.

Scheucher. Wer es also durch Fleiß in gutem Zustande erhält, wird viel zahlen, der Andere aber wenig.

Kottulinsky. Diese Debatte gehört nicht hieher, denn wir sprechen ja von schon geschehenen Verhältnissen.

Hull. Manche Herrschaft hat es aber geschenkt, und das soll eine jede thun.

Präsident. Er wird dafür den Grund dann gut verkaufen können.

Foregger. Wegen der Aussage des Hrn. Brandstetter, daß die heimfälligen Gründe meistens Drittelgründe sind, dürfte eine Aenderung in der Stilisirung nothwendig sein.

Wasserfall. Das hat keinen Einfluß, deßhalb kann ich die allgemeine Norm in meinem Antrage nicht ändern.

Foregger. Dann bitte ich, meinen dahin zu modificiren: „6 Prozente von dem grundbüchlichen Werthe.“

Wasserfall. Das wird dann ein kaum erwähnenswerthes Definitiv.

Foregger. Die Scala nimmt aber auch darauf Rücksicht.

Wasserfall. Die Scala nimmt nur auf den Realitätenwerth Rücksicht, der früher sehr gering war.

Foregger. Ich glaube, mein Antrag und jener des Hrn. Dr. v. Wasserfall werden so ziemlich in gleichem Verhältnisse sein.

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall, (nämlich Wasserfall diktiert: „Das Heimfälligkeitsrecht, vermöge welchem u.) einverstanden?

(Die Majorität ist zweifelhaft.)

(Persönliche Abstimmung: 29 Stimmen für Ja, und 38 für Nein.)

Präsident. Also wird der Antrag nicht angenommen.

Wasserfall. Der Hr. Dr. Foregger hat zwei Anträge gemacht, und zwar den 1. 6 Prozente von dem Schätzungswerthe, den 2. 6 Prozente von dem grundbüchlichen Werthe!

Foregger. Und da aller guten Dinge drei sind, so stelle ich einen 3. Antrag, nämlich, daß es mit Beibehaltung der ganzen übrigen Stilisirung des Hrn. Dr. v. Wasserfall statt 10 Prozente 6 Prozente heißen soll, denn dieser stellt das richtigste Verhältniß heraus.

Hochegger. Die 20 Prozente werden in Abzug gebracht.

Foregger. Ja, wie bei 10 Prozenten.

Prälat v. Lambrecht. Dabei ist kein Einlaß, weil es keine Urbarialgabe ist.

Foregger. Es wird als Urbarialgabe angenommen, und auch Hr. Dr. v. Wasserfall ist mit dem 20prozentigen Einlaß einverstanden.

Prälat v. Lambrecht. Es ist so wenig eine Urbarialgabe, als es die Taxen und das Mortuar sind.

Gottweiß. Vielleicht könnte man 5 Prozente annehmen, ohne Abzug der 20 Prozente.

Prälat v. Lambrecht. Es sind 6 Prozente auch sehr wenig, und was ich von den Kommissionen anführte, waren nur Ausnahmen, vorzüglich der Armuth wegen, und Ausnahmen können nicht als Norm gelten, das Regelmäßige war 10 Prozente, und bisweilen wurden auch 25 Prozente gezahlt, wie ich erwähnte.

Hull. Also alle 100 Jahre! —

Präsident. Von 100 Jahren war keine Rede, sondern so oft einer ohne eheliche Erben stirbt, tritt die Heimfälligkeit ein. Wir werden über den Antrag des Hrn. Dr. Foregger abstimmen lassen.

Hull. Zuerst über den des Hrn. Dr. Sinz.

Präsident. Ueber einen geschriebenen Antrag darf nicht abgestimmt werden.

Scheucher. Ich kann nicht begreifen, wie in einem civilisirten Staate so ein Antrag gemacht werden kann; auch ich bin für gar keine Ablösung des Heimfälligkeitsrechtes.

Präsident. Wer mit dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger einverstanden ist, nämlich daß die Stilisirung des

Hrn. Dr. v. Wasserfall bleibt, und es nur statt 10 Prozente 6 Prozente heißt, beliebe aufzustehen.

(Die Majorität dafür.)

Scheucher. Ich bitte, mein votum separatum in's Protokoll einzutragen.

Hull. Und wir alle vom Bauernstande stimmen bei.

Präsident. Ihr Separatvotum ist, daß das Heimfälligkeitsrecht ohne Entschädigung erlöschen soll. Jetzt haben wir nur noch einen Punkt, nämlich wegen dem Erlöschen des Unterthansbandes.

Wasserfall. Das Verhältniß zwischen dem Unterthan und der Herrschaft erlischt, sobald die Entschädigung der Berechtigten ausgemittelt ist, und wenn die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben sein wird.

Kottulinsky. Ich glaube dann erst, wenn die Herrschaft die Obligation schon hat.

Wasserfall. Ich sehe keinen Grund ein, warum dieß zur Bedingung gemacht sein soll.

Reupauer. Ist die Summe ausgemittelt, so steht ihrer Ausfolgung auch kein Hinderniß entgegen.

Wasserfall. Sobald das Dominium gültigen Anspruch auf eine bestimmte Ziffer der Entschädigung hat, und keine Gerichtsbarkeit mehr ausübt, ist das Unterthansband erloschen.

Foregger. Man soll geradezu einen Termin festsetzen, z. B. vom 1. Jänner 1849 an; denn die Rechte, welche den Herrschaften dann noch bleiben, z. B. die Bestrafung der Unterthanen, sind zu unbedeutend und außer allem Interesse für die Herrschaft; mit dem Eintritte des Provisoriums hört das Unterthansband und alle bedeutsamen Rechte der Herrschaften auf.

Wasserfall. Mit dem Eintritte des Provisoriums und noch weniger mit dem 1. Jänner 1849, von welchem Tage an nur bestimmt ist, daß alle Urbarialgaben abgelöst werden sollen, also nicht einmal alle Rechte zwischen Herrschaften und Unterthanen, kann das Unterthansband nicht erlöschen, daselbe steht in zu inniger Verbindung mit der gänzlichen Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Erst wenn das neue Verhältniß geregelt ist, kann das alte erlöschen.

Foregger. In Ungarn und Galizien hat der Staat das Aufhören der Robot und des Zehentes und dadurch auch das Erlöschen des Unterthansbandes anerkannt, ein Beweis, daß daselbe mit der Entschädigungsfrage nicht in inniger Verbindung steht; denn die Rechte, welche den Herrschaften dann bleiben werden, sind nur illusorisch, wenn einmal die Gerichtsbarkeit aus den Händen der Herrschaften ist, und dieß geschieht, sobald das Provisorium eintritt, dann ist das Unterthansband gelöst, wir haben bloß Zehent und Robot als Urbarialgaben angenommen, und doch hört das Unterthansband auf, wenn der Staat deren Ablösung anerkennt und bestätigt.

Kalchberg. Meines Erachtens steht das Erlöschen des Unterthansverbandes mit der Ausmittlung der Entschädigung in gar keiner Verbindung, sondern so lange irgend eine Theilung des Eigenthums besteht, währt auch das Unterthansband, die Theilung des Eigenthums hört aber auf mit dem Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; dieses also ist der Zeitpunkt, wann das Unterthansband erlöschen soll.

Foregger. Tritt dieses Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit schon mit dem Provisorium ein, oder erst mit dem definitiven Aufhören? Nach meiner Meinung mit dem Provisorium.

Ulm. In dem Verhältnisse der Herrschaften zu den Unterthanen ist die Zahlung der Urbarialgaben nicht das drückendste, der Bauer gibt den Zehent, wenn er was bekommen hat, gute oder schlechte Frucht, er gibt ein Bergrecht, das Alles kommt ihm nicht so schwer an, wohl aber ist es unangenehm sowohl für den Bauer, als für die Herr-

schaft, die verschiedenen Rechte, nämlich, welche den Herrschaften zugesprochen sind, z. B. hat ein Unterthan übersteden wollen, so hat er müssen von der einen Herrschaft den Entlassschein und von der andern den Aufnahmschein haben, und manchmal ist ihm aus besonderen Umständen, die er gleich für Persönlichkeiten gehalten hat, auch das nicht bewilligt worden. Das verursachte sehr viele Kosten und viele Laufereien, auch die Ehebewilligung mußte der Unterthan von der Grundherrschaft haben; ferner waren sehr drückende Stiftungs Gesetze, wenn nämlich ein Unterthan mit seinen Gaben mehrere Jahre in Rückstand blieb, so hatte die Herrschaft das Recht, seinen Grund und Boden in Exekution zu nehmen, und ihn fortzujagen. Ebenso grausam war das Strafpapent, die Herrschaft hat dem Unterthan grausame Strafen auferlegen können, z. B. öffentliche Arbeiten in Eisen. — (Viele Stimmen: nein, nein.) Ja die Herrschaft hat das Recht gehabt, und diese Rechte sind die letzten Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, und obwohl sie von den Herrschaften nicht ausgeübt wurden, so ist schon die Möglichkeit und Berechtigung dazu ein dunkler Flecken an der Sonne unserer Freiheit, die uns alle beglücken soll, und wenn diese Rechte nicht so aufhören, so soll eine Petition eingereicht werden um Aufhebung aller dieser Rechte; denn diese Rechte auf Grund und Boden waren immer das Unkraut, welches das Gift der Zwietracht und des Unfriedens auf eine traurige Weise ausgegossen hat, und ich glaube, es würde zur Beruhigung des Landes und der unterthänigen Besitzer beitragen, diese Rechte sobald als möglich aufzuheben.

Berdtisch. Ich glaube auch, daß das Unterthansband schon mit 1. Jänner 1849 aufhören soll, weil das schon im Patente vom 11. April so steht; denn es ist ja schon vorgesorgt, daß die Herrschaften das ihrige bekommen, sie gehen uns dann nichts mehr an, wir sind dann den Staatsbeamten untergeordnet.

Kottulinsky. Es liegt nicht im Interesse beider Parteien, die längere Aufrechthaltung des Unterthansbandes anzustreben, als es nöthig ist, sondern es so schnell als möglich aufzuheben, aber es ist nicht früher möglich, als die Rechte der Herrschaften ausgemittelt sind. Daß wir die Aufhebung des Unterthansbandes wollen, darüber sind wir einig, es handelt sich nur um eine Feststellung des Zeitpunktes, und ich glaube, der Zeitpunkt des Aufhörens der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist auch der für die Aufhebung des Unterthansbandes.

Ist die Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben, und kann der Unterthan zum Gehorsam gezwungen werden, so wäre die Aufhebung des Unterthansbandes ein offener Widerspruch. Mit dem andern Moment, wegen der Entschädigung der Berechtigten, schließe ich mich dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall an.

Kalchberg. Diese Entschädigung hat nach meiner Ansicht keinen Einfluß, ich setze nur das Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit als Bedingung für die Aufhebung des Unterthansbandes fest.

Präsident. Stimmen wir über den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall ab.

Wasserfall. (dictirt:)

Erlöschen des Unterthansbandes.

„Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthan, der sogenannte nexus subditelae, mit allen daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten erlischt, sobald die

Entschädigung der Berechtigten nach Maßgabe dieses Gesetzes rechtskräftig ausgemittelt, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben sein wird.“

Präsident. Sind Sie mit diesem Antrage einverstanden?

(Minorität.)

Präsident. Der Antrag wird also nicht angenommen. Nun über den Antrag des Hrn. v. Kalchberg.

Kalchberg. Die Stillisirung des Hrn. Dr. v. Wasserfall bleibt, mit Auslassung der Worte, die sich auf die Entschädigung beziehen.

Foregger. Mit dem Prinzip bin ich einverstanden, aber die Stillisirung möchte ich ändern; denn wenn der Staat die Patrimonial-Gerichtsbarkeit übernimmt, so besteht sie doch noch; um nun jeden Zweifel zu beseitigen, wäre es gut, zu sagen: sobald sie von der Herrschaft nicht mehr ausgeübt wird.

Präsident. Dann ist sie keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit mehr.

Foregger. Excellenz, das ist nicht immer so, z. B. der Staat schickt einen Ortörchter wohin, um da und dort die Gerichtsbarkeit auszuüben, so bleibt sie doch Patrimonial-Gerichtsbarkeit, obwohl sie der Staat ausübt.

Kalchberg. Durch die Uebernahme vom Staate ist die Aufhebung schon ausgesprochen.

Kottulinsky. Ich glaube selbst, daß der Ausdruck: „die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben,“ nicht genüge, sondern, daß es heißen soll: „wenn sie von der Herrschaft nicht mehr ausgeübt wird.“

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage des Herrn v. Kalchberg einverstanden?

(Majorität dafür.)

Kottulinsky. Ich stelle den Antrag, daß sowohl die Gemeindeordnung als auch die Urbarmalablösung sobald als möglich dem Reichstage übergeben werden, bei dem schon Anträge über diese Gegenstände vorliegen.

Kalchberg. Ich möchte fragen, ob es nicht gut wäre, alle im Gesetzentwurfe nicht vorkommenden Bestimmungen (denn wir wissen, wie leicht etwas vergessen ist) der Ablösungs-Kommission zur Feststellung zu überlassen, ohne daß gegen ihre Entscheidung ein weiterer Rekurs Statt findet. Dieß könnte in einen eigenen §. kommen, der so stillisirt wäre: „In allen in diesem Gesetzentwurfe nicht ausdrücklich besprochenen Fällen hat die Provinzial-Ablösungskommission die Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen, ohne daß gegen ihre Entscheidung eine weitere Berufung Statt findet.“

Wasserfall. Das finde ich sehr gut.

Präsident. Kann das bleiben?

(Einhellig Ja.)

Kunsi. Auch der Beisatz wäre zweckmäßig, daß alle jene Verträge, welche von den politischen Behörden nicht genehmigt sind, von der Ablösungskommission zu bestätigen sind.

Präsident. Wir werden morgen über diesen Antrag sprechen, heute sind schon mehrere Mitglieder abwesend.

(Es wird auf Antrag eines Deputirten vom Bauernstande, daß der Landtag an dem morgigen Hochamte für die Siege der Armee in Italien Theil nehmen möge, beschlossen, daß die Landtagssitzung morgen um 11 Uhr beginnt, und darauf wurde die heutige Sitzung um 2 Uhr aufgehoben.)

